



GEMEINDE STANGHECK

Der Bürgermeister

Gemeinde Stangheck * Der Bürgermeister * 24395 Stangheck

24395 Stangheck
Handy 0170 99 64 572 (Bürgermeister)
Telefon 04632 / 84 91 - 0 (Amtsverwaltung)
Telefax 04632 / 84 91 - 30
Datum: 09.11.2022

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck

Sitzungstermin: Dienstag, 22.11.2022, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Dorfgemeinschaftshaus Stangheck, Schmiedeberg 3, 24395 Stangheck

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2022
6. Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2021 2022-12GV-094
7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2022-12GV-091
8. Grundsatzbeschluss zur Ausweisung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Stangheck
9. Beratung und Beschluss über die Pflanzung von Obstbäumen auf dem Gemeindeplatz
10. Beratung und Beschluss über Instandsetzungsarbeiten am Feuerlöschteich, Ochsenkoppel
11. Beratung und Beschluss über die Anschaffung eines Autoanhängers für den Gemeindearbeiter
12. Beratung und Beschluss über die Beantragung von Geschwindigkeitsreduzierungen bei der Straßenverkehrsbehörde Kreis Schleswig-Flensburg
 - 12.1. Alte Hauptstraße
 - 12.2. Mariannenhofer Straße
 - 12.3. Tranbüll

13. Beratung und Beschluss über die Veranstaltung des Adventskaffees sowie über weitere Veranstaltungen im Jahr 2023
14. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

15. Personalangelegenheiten

gez. Björn With
Bürgermeister

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der am Tag der Sitzung gültigen Hygienestandards statt.

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über den Jahresabschlusses 2021

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 07.11.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck ()	<i>Sitzungstermin</i> 22.11.2022	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Die Gemeinde Stangheck hat gem. § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss ist gem. § 91 Abs. 2 GO grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde hat gem. § 92 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Der Ausschuss fasst das Prüfungsergebnis in einem Schlussbericht zusammen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Schlussbericht des Prüfungsausschusses der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Stangheck und den Lagebericht in der vorgelegten Fassung

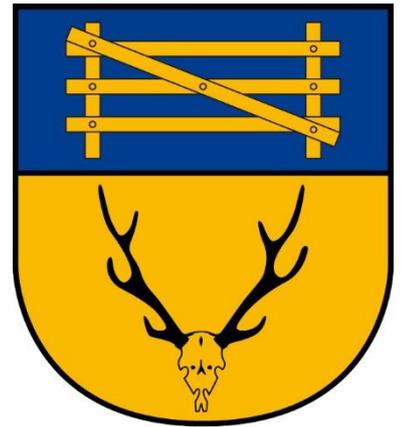
Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen / genehmigt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.353,10 € wird im Haushaltsjahr 2022 zum vorgetragenen Jahresfehlbetrag gebucht.

Anlagen:

Auszug aus dem Jahresabschluss der Gemeinde Stangheck zum 31.12.2021

Gemeinde Stangheck



**Auszug aus dem
Jahresabschluss
zum 31.12.2021**

Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021
		in EUR	
AKTIVA			
1. Anlagevermögen		174.305,22	170.865,93
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
	1.2 Sachanlagen	172.630,22	169.190,93
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	95.651,33	95.651,33
021	1.2.1.1 Grünflächen	405,00	405,00
022	1.2.1.2 Ackerland	1.386,24	1.386,24
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	360,14	360,14
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	93.499,95	93.499,95
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	41.675,17	39.972,41
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	41.675,17	39.972,41
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	34.834,70	32.644,84
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	15.390,07	15.390,07
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	15.956,55	13.951,69
040, 046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.488,08	3.303,08
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	305,00	805,00
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	164,02	117,35
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	1.3 Finanzanlagen	1.675,00	1.675,00
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.675,00	1.675,00
11	1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
	1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
1316, 1318-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		105.390,79	113.352,16
	2.1 Vorräte	0,00	0,00
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.752,03	12.154,72
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.342,15	12.154,72
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	19,09	0,00
1692	2.2.2.1 Forderungen aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
	2.2.2.2 Forderung aus Steuervorgängen	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.390,79	0,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
180-184	2.4 Liquide Mittel	0,00	0,00
185	2.4.1 Forderung aus dem Zahlungsverkehr ggü. Amt (liquide Mittel)	96.638,76	101.197,44
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.784,61	14.805,40
BILANZSUMME AKTIVA		295.480,62	299.023,49

Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021
		in EUR	
PASSIVA			
1. Eigenkapital		279.208,82	271.855,72
201	1.1 Allgemeine Rücklage	311.632,99	311.632,99
202	1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
203	1.3 Ergebnisrücklage	0,00	0,00
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	-13.630,22	-32.424,17
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-18.793,95	-7.353,10
2. Sonderposten		12.483,41	11.044,99
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	0,00	0,00
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	10.805,62	9.367,20
	2.3 für Beiträge	0,00	0,00
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
234	2.4 für Gebührenaussgleich	1.677,79	1.677,79
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		0,00	0,00
251	3.1 Pensionsrückstellung	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00	0,00
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten		3.497,14	16.122,78
301	4.1 Anleihen	0,00	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00
331	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
335	4.3.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. dem Amt	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.477,14	15.686,78
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	20,00	436,00
375	4.7.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00
379	4.7.2 sonstige Verbindlichkeiten	20,00	436,00
371	4.7.3 Verbindlichkeiten aus Steuervorgängen	0,00	0,00
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	291,25	0,00
BILANZSUMME PASSIVA		295.480,62	299.023,49

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 0,00 EUR.

Anhang zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Stangheck

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Stangheck wurde nach den Regeln der Doppik aufgestellt. Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres ist nach § 44 GemHVO – Doppik ein Jahresabschluss zu erstellen.

In dem Anhang zum Jahresabschluss gem. § 44 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 51 GemHVO – Doppik sind die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

Dieser Anhang bezieht sich auf die Schlussbilanz 2021. Es werden hier ausschließlich die Veränderungen gegenüber der Schlussbilanz 2020 erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung der seit dem 01.01.2014 beschafften oder erstellten Anlagegüter erfolgte ausschließlich nach den Maßgaben des § 41 GemHVO – Doppik zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Werte der abnutzbaren Anlagegüter wurden, entsprechend ihrer Nutzungsdauer gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibung) vom 08.01.2014, um die planmäßige, lineare Abschreibung gem. § 43 GemHVO - Doppik reduziert.

Weiterhin bildet die Bewertungsrichtlinie für die Eröffnungs- und Folgebilanzen der Gemeinden im Amt Geltinger Bucht und des Amtes Geltinger Bucht die Grundlage für die Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens.

Abweichungen von diesem Grundsatz werden ggf. zu den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Erläuterung der wertveränderten Bilanzpositionen

(Die Nummerierung bezieht sich auf die fortlaufenden Bilanzpositionen)

Aktiva

Auf der Aktiv-Seite der Bilanz werden die Vermögensgegenstände der Gemeinde dargestellt. Die Bilanzsumme der Aktiva beträgt insgesamt 299.023,49 €.

1. Anlagevermögen

Bilanzsumme: 170.865,93 €

1.2 Sachanlagen

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Stand zum 01.01.2021	41.675,17 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 1.702,76 €</u>
Stand zum 31.12.2021	39.972,41 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen**1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Stand zum 01.01.2021	15.956,55 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 2.004,86 €</u>
Stand zum 31.12.2021	13.951,69 €

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Stand zum 01.01.2021	3.488,08 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 185,00 €</u>
Stand zum 31.12.2021	3.303,08 €

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Stand zum 01.01.2021	305,00 €
Zugang (Rasenmäher)	750,00 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 250,00 €</u>
Stand zum 31.12.2021	805,00 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stand zum 01.01.2021	164,02 €
<u>Abschreibung</u>	<u>- 46,67 €</u>
Stand zum 31.12.2021	117,35 €

2 Umlaufvermögen

Bilanzsumme: 113.352,16 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft in der Gemeinde verbleiben und den Zwecken der Kommune dienen.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Stangheck hat zum 31.12.2021 bilanzierte Forderungen in Höhe von 12.154,72 €. Details zu dieser Summe können dem Forderungsspiegel, der als Anlage 2 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Forderungen, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 erläutert.

2.4 Liquide Mittel (Forderung gegenüber dem Amt Geltinger Bucht)

Stand zum 01.01.2021	96.638,76 €
<u>Veränderung</u>	<u>4.558,68 €</u>
Stand zum 31.12.2021	101,197,44 €

Das Amt Geltinger Bucht führt die Kassengeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden. Aus diesem Grund werden die liquiden Mittel der Gemeinden seit dem 01.01.2016 im Kassenbestand des Amtes geführt und in den Gemeinden als Forderung gegenüber dem Amt ausgewiesen. Durch den Ausweis dieser Forderung in dem Konto 612100.185100 wird der Bestand weiterhin unter den liquiden Mitteln bilanziert.

Eine detaillierte Erläuterung zur Veränderung der liquiden Mittel (Forderungen gegenüber dem Amt) der Gemeinde Stangheck im Bilanzzeitraum 2021 kann ebenfalls dem Lagebericht entnommen werden.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die aktive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsforderung. Sie entsteht, wenn ein Aufwand des Folgejahres bereits eine Auszahlung im laufenden Jahr bewirkt hat.

Weiterhin sind gem. § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik geleistete Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dieser Position abzubilden.

Stand zum 01.01.2021	15.784,61 €
<u>Abschreibung / Auflösung</u>	<u>- 979,21 €</u>
Stand zum 31.12.2021	14.805,40 €

Passiva

Auf der Passiv-Seite der Bilanz wird das Kapital (Eigen- und Fremdkapital) der Gemeinde nachgewiesen.

Die Bilanzsumme der Passiva beträgt insgesamt 299.023,49 €.

1. Eigenkapital

Die Bilanzsumme beträgt 271.855,72 € und hat sich somit gegenüber der Schlussbilanz 2020 um 7.353,10 € reduziert.

Das kommunale Eigenkapital der Gemeinde Stangheck setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	311.632,99 €
Sonderrücklage	0,00 €
Ergebnisrücklage	0,00 €
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-32.424,17 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	-7.353,10 €

2. Sonderposten

Bilanzsumme: 11.044,99 €

2.2 Aufzulösende Zuweisungen

Stand zum 01.01.2021	10.805,62 €
<u>Auflösungen</u>	<u>- 1.438,42 €</u>
Stand zum 31.12.2021	9.367,20 €

4. Verbindlichkeiten

Die Gemeinde Stangheck hat zum 31.12.2021 bilanzierte Verbindlichkeiten in Höhe von 16.122,78 €.

Details zu dieser Summe können dem Verbindlichkeitspiegel, der als Anlage 3 diesem Anhang beigefügt ist, entnommen werden. Veränderungen der bestehenden Verbindlichkeiten, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, werden im Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 erläutert.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Stand zum 01.01.2021	291,25 €
<u>Auflösung (Zweitwohnungssteuer-Einzahlung auf Fälligkeit in 2021)</u>	<u>- 291,25 €</u>
Stand zum 31.12.2021	0,00 €

Sonstiges und Anlagen

Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Anlagenspiegel

Anlage 2: Forderungsspiegel

Anlage 3: Verbindlichkeitenspiegel

Anlage 4: Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Anlage 5: Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften,
Kommunalunternehmen, andere Anstalten und Wasser- und Bodenverbände

Stangheck, 10.09.2021

Björn With
Bürgermeister

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen 2021

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
111000	503100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	500	0,00	505,04	5,04	*
111000	529100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	700	0,00	739,89	64,89	Grillfest BZV Angeln
111100	542910	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Vermischte Ausgaben	100	0,00	300,00	200,00	Wildtierrettung Angeln und Zuschuss Machbarkeitsstudie Schwimmhalle Mehrertrag bei Konto 111100.448700 (Botschafterentschädigung Breitbandausbau) *
365100	531200	Kindertagesstätten	Kita-Kosten-Anteile an Gemeinden / GV	0	0,00	49.370,43	49.370,43	Die Kita-Kosten sind im Haushalt 2021 noch auf dem Konto 365100.531800 veranschlagt worden. Der Haushaltsansatz betrug 45.000,00 €.
511100	543100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsaufwendungen	0	0,00	2.057,42	2.057,42	Kosten Bauleitplanung Ochsenkoppel Die Kosten wurden erstattet (Konto 511100.448800)
537100	545220	Fäkalienabfuhr	Betriebskostenerstattung an Gemeinden/ GV	1.000	0,00	1.306,81	306,81	Kosten Behandlung KA Rabenholz *
537100	545700	Fäkalienabfuhr	Erstattung an private Unternehmen	12.400	0,00	14.619,15	2.219,15	
541100	522100	Gemeindestraßen	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5.000	0,00	10.811,04	5.811,04	Feldweg Lüchtoft 3.020,87 € Bankettenpflegearbeiten zusammen 6.336,76 €
541100	527100	Gemeindestraßen	Geräte / Ausstattung	200	0,00	288,88	88,88	Schilder + Abfallsäcke *
611100	534100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbsteuerumlage	3.100	0,00	4.100,00	1.000,00	
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	90.300	0,00	95.000,04	4.700,04	
611100	537220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	60.500	0,00	67.218,98	6.718,98	
				173.800	0,00	246.317,68	72.542,68	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 600,00 € nicht erforderlich.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen 2021

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	HHR	AO	Überschreitung	Begründung
111000	703100	Gemeindeorgane	Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	500	0,00	505,04	5,04*	
111000	729100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	700	0,00	964,89	289,89	Grillfest BZV Angeln *
111100	742910	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Vermischte Ausgaben	100	0,00	300,00	200,00	Wildtierrettung Angeln und Zuschuss Machbarkeitsstudie Schwimmhalle Mehrertrag bei Konto 111100.448700 (Botschafterentschädigung Breitbandausbau) *
111100	743100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Geschäftsauszahlungen	100	0,00	185,59	85,59	Desinfektionsstation für den Gemeinderaum*
126000	731800	Brandschutz	Zuschuss Kameradschaftskasse	100	0,00	200,00	100,00*	
365100	731200	Kindertagesstätten	Zuweisungen an Gemeinden/ GV	0	0,00	49.370,43	49.370,43	Die Kita-Kosten sind im Haushalt 2021 noch auf dem Konto 365100.731800 veranschlagt worden. Der Haushaltsansatz betrug 45.000,00 €.
511100	743100	Orts- und Regionalplanung	Geschäftsauszahlungen	0	0,00	2.057,42	2.057,42	Kosten Bauleitplanung Ochsenkoppel Die Kosten wurden erstattet (Konto 511100.748800)
537100	745200	Fäkalienabfuhr	Erstattung an Gemeinden/ GV	700	0,00	1.571,37	1.366,97	Kosten Behandlung KA Rabenholz *
541100	722100	Gemeindestraßen	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	5.000	0,00	10.733,69	5.811,04	
541100	727100	Gemeindestraßen	Geräte / Ausstattung	200	0,00	288,88	88,88	Schilder + Abfallsäcke *
541100	785300	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0	0,00	911,06	911,06	Beleuchtung Bushaltestelle
611100	734100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Gewerbesteuerumlage	3.100	0,00	4.881,00	1.020,00	
611100	737210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	90.300	0,00	95.000,04	4.700,04	
611100	737220	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Amtsumlage	60.500	0,00	67.218,98	6.718,98	
				161.300	0,00	234.188,39	72.725,34	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 600,00 € nicht erforderlich.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Stangheck

Allgemeines

Dem Jahresabschluss der Gemeinde ist gem. § 41 Abs. 2 GemHVO-Doppik ein Lagebericht beizufügen. § 52 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass ein Lagebericht so zu fassen ist, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist zu berichten.

Vermögenslage

	31.12.2020	31.12.2021
1. Anlagevermögen	174.305,22 €	170.865,93 €
2. Umlaufvermögen	105.390,79 €	113.352,16 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.784,61 €	14.805,40 €
Gesamt Aktiva	295.480,62 €	299.023,49 €

Die Wertreduzierung des Anlagevermögens resultiert im Wesentlichen aus den planmäßigen Abschreibungen der vorhandenen Inventare. Im Jahr 2021 wurde ein neuer Rasenmäher mit einem Wert von 750,00 € angeschafft.

Die im Umlaufvermögen zum 31.12.2021 bilanzierten Forderungen der Gemeinde in Höhe von 12.154,72 € wurden zwischenzeitlich vollumfänglich durch die Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

Die ebenfalls im Umlaufvermögen bilanzierten liquiden Mittel der Gemeinde werden im Abschnitt Finanzlage erläutert.

Sämtliche Einrichtungen zu denen die Gemeinde Stangheck Zuweisungen gewährt hat, die als aktive Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert sind, werden weiterhin von den Zuwendungsempfängern betrieben.

	31.12.2020	31.12.2021
1. Eigenkapital	279.208,82 €	271.855,72 €
1.1. Allgemeine Rücklage	311.632,99 €	311.632,99 €
1.2. Sonderrücklage	0,00 €	0,00 €
1.3. Ergebnisrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4. Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-13.630,22 €	-32.424,17 €
1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-18.793,95 €	-7.353,10 €
2. Sonderposten	12.483,41 €	11.044,99 €
3. Rückstellungen	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	3.497,14 €	16.122,78 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	291,25 €	0,00 €
Gesamt Passiva	295.480,62 €	299.023,49 €

Der Jahresfehlbetrag 2020 von 18.793,95 € wurde zum vorgetragenen Fehlbetrages gebucht. Der Jahresfehlbetrag beträgt somit 32.424,17 €. Der Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2021 wird im Jahr 2022 ebenfalls zum vorgetragenen Jahresfehlbetrag gebucht.

Durch den Jahresfehlbetrag 2021 von 7.353,10 € reduziert sich das Eigenkapital der Gemeinde auf 271.855,72 €.

Der Fehlbetragsvortrag muss in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden.

Die bilanzierten Verbindlichkeiten der Gemeinde beruhen auf Zahlungsfälligkeiten nach dem Bilanzstichtag und wurden zwischenzeitlich durch Auszahlungen beglichen.

Schuldenlage

	31.12.2020	31.12.2021
Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €	0,00 €

Die Gemeinde Stangheck ist zum Bilanzstichtag schuldenfrei. Im Haushalt 2021 war keine Kreditaufnahme eingeplant.

Ertragslage

ausgewählte Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Abweichung 2021
Erträge				
Steuern	159.286,36 €	163.900 €	183.309,89 €	19.409,89 €
Zuwendungen	112.078,07 €	81.500 €	99.037,42 €	17.537,42 €
Umlagen	6.606,98 €	200 €	20.030,20 €	19.830,20 €
Gebühren u.ä. Entgelte	5.957,53 €	16.200 €	11.697,56 €	-4.502,44 €
Sonstige Erträge	5.623,99 €	5.700 €	5.437,69 €	-262,31 €
Finanzerträge	0,00 €	100 €	0,00 €	-100,00 €
Summe aller Erträge	289.552,93 €	267.600 €	319.512,76 €	51.912,76 €
Aufwendungen				
Personalaufwand	1.857,70 €	2.300 €	1.287,38 €	-1.012,62 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.	11.487,08 €	12.000 €	15.621,40 €	3.621,40 €
Transferleistungen	269.687,76 €	269.400 €	276.767,60 €	7.367,60 €
Abschreibungen	5.040,56 €	5.200 €	5.168,50 €	-31,50 €
Sonstige Aufwendungen	20.233,78 €	25.000,00 €	27.968,23 €	2.968,23 €
Finanzaufwendungen	40,00 €	100,00 €	52,75 €	-47,25 €
Summe aller Aufwendungen	308.346,88 €	314.000 €	326.865,86 €	12.865,86 €

Im Rahmen des Haushaltes 2021 hat die Gemeinde Stangheck einen Jahresfehlbetrag von 46.400,00 € eingeplant. Im Wesentlichen konnte das geplante Ergebnis erreicht werden. Durch höhere Erträge von 51.912,76 € bei Mehraufwendungen von 12.685,86 € konnte das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag von 7.353,10 € reduziert werden.

Finanzlage

Finanzmittel-Bestand am 31.12.2020		96.638,76 €
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	315.577,40 €	
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	309.357,66 €	
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit		6.219,74 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.661,06 €	
Saldo aus Investitionstätigkeit		-1.661,06 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00 €	
Saldo aus fremden Finanzmitteln		0,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0,00 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0,00 €	
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten		0,00 €
Finanzmittel-Bestand am 31.12.2021		101.197,44 €

Im Haushalt wurde noch ein negativer Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von 42.600,00 € geplant. Es ergibt sich im Jahresabschluss nun tatsächlich ein positiver Saldo von 6.219,74 €.

Als Saldo aus Investitionen wurde für das Haushaltsjahr 2021 ein Minus von 10.800,00 € geplant. Tatsächlich beträgt das Minus jedoch nur 1.661,06 €.

Insgesamt ergibt sich also ein Anstieg der liquiden Mittel von 4.558,68 €.

Zusammenfassung und Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde Stangheck hat das Haushaltsjahr 2021 wiederum mit einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt abgeschlossen. Auch dieser Fehlbetrag von 7.353,10 € muss im Folgejahr vorgetragen werden, da die Ergebnismrücklage, die in der Regel zum Ausgleich der Fehlbeträge dient, aufgrund des schlechten Vorjahresergebnisses bereits keinen Bestand mehr ausweist. Dieser Fehlbetragsvortrag sollte möglichst in den Folgejahren wieder ausgeglichen werden.

Die Gemeinde Stangheck muss diesem negativen Trend zwingend entgegenwirken und die künftigen Haushaltsplanungen auf Gewinne ausrichten, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten. Für Haushaltsjahr 2022 wurde bereits eine Erhöhung der Realsteuersätze in der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer umgesetzt.

Stangheck, 23.06.2022

Björn With
Bürgermeister

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Stangheck

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Stangheck hat am 22.11.2022 den gemäß § 91 Gemeindeordnung (GO) aufgestellten Jahresabschluss 2021 nebst Lagebericht geprüft.

Sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wurden von der Verwaltung uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen des Ausschusses stichprobenartig.

Die Prüfung bezog sich auf die Richtig- und Vollständigkeit der nach GemHVO-Doppik geforderten Unterlagen des Jahresabschlusses insbesondere in Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen, der Bilanz sowie des Anhangs und des Lageberichtes.

Der Umfang der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde geprüft.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzbuchhaltung nebst anliegenden Rechnungsbelegen wurden stichprobenartig kontrolliert.

Nach der Prüfung wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss festgestellt, dass

- der Haushaltsplan 2021 weitestgehend eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erscheinen unabweisbar und sollten im Nachhinein – soweit nicht bereits geschehen - durch die Gemeindevertretung genehmigt werden.

Die vorgelegten und geprüften Unterlagen vermitteln einen den Tatsachen entsprechenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Stangheck.

Der Gemeindevertretung Stangheck wird empfohlen, den Jahresabschluss 2021 nebst Anhang und Lagebericht in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Steinbergkirche, den 22.11.2022

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Stangheck

Martina Braatz, Vorsitzende

Hans-Hermann Witt

Kai-Wilko von Rumohr

<i>Betreff</i> Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 19.07.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Gem. § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen / Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Stangheck bis zu 600,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen mindestens halbjährlich zu berichten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung Stangheck nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Stangheck erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gem. § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über- / außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2022.

Anlagen:

Übersicht über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Stand 19.07.2022

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
541100	521100	Gemeindestraßen	Unterhaltung Bushaltestellen	100	179,85	0,00	79,85	Gutschein für Arbeiten am Buswartehäuschen und Materialkosten
				100	179,85	0,00	79,85	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
							keine	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 600,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen**

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
575100	522100	Förderung des Fremdenverkehrs	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0	812,37	0,00	812,37	Installation HotSpot
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	106.000	108.168,48	0,00	2.168,48	
				106.000	108.980,85	0,00	2.980,85	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung

<i>Betreff</i> Grundsatzbeschluss zur Ausweisung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Stangheck

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 19.10.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
--	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien/EE auszubauen. Für 2030 wird daher ein Ausbauziel für die Stromerzeugung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Land von mindestens 34 Terawattstunden/TWh formuliert mit einer Bandbreite von bis zu 38 TWh. Diesem liegt die Annahme zugrunde, dass EU- und bundesweit, und damit auch in Schleswig-Holstein, die Treibhausgasminderungs- und EE-Ausbauziele erhöht werden und mehr Strom für die Sektorkopplung eingesetzt wird. Um dieses Ausbauziel zu erreichen, ist ein weiterer Zuwachs an Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen erforderlich.

Aufgrund der Bedeutung des Wärmesektors soll der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 auf mindestens 22 Prozent (von 16 Prozent) steigen. Solarthermie bietet gute Möglichkeiten, auf fossile Brennstoffe zu verzichten.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der Solar-Freiflächen-Projekte deutlich zugenommen; die Anlagen sind inzwischen auch außerhalb der EEG-Flächenkulisse wirtschaftlich tragfähig. In der Folge hat sich die Anzahl und Dichte der Einzelvorhaben deutlich erhöht. Die Projektansätze gehen dabei als Einstiegsgröße häufig von 10 bis 20 Hektar (ha) aus, teilweise erreichen sie Größenordnungen von 40 bis 80 ha.

Im Juni 2021 existierten in Schleswig-Holstein Baurechte für rund 1.850 ha Solar-Freiflächen-Projekte. Der Landesplanung liegen aktuell formelle Planungsanzeigen für weitere Projekte mit einem Gesamtumfang von rund 1.700 ha vor (das entspricht zusammen einer Fläche von mehr als 3.500 Fußballfeldern).

Die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse, dient dem Klimaschutz und der Versorgungssicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmezeugung mittels Solarthermieanlagen genutzt werden.

Das Ziel der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter zu forcieren, erfordert neben dem Ausbau der Gebäudeanlagen die Entwicklung bestehender und neuer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich erfolgen. Der Ausbau der Solar-Anlagen soll auf geeignete Räume gelenkt und die Planung der Standorte geordnet und unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange erfolgen. Dabei sind vorrangig die Kommunen gefordert. Die Landesregierung gibt im Landesentwicklungsplan (LEP) für Solarenergie einen Rahmen, nimmt aber keine Ausweisung von Eignungs- oder Vorrangflächen vor, wie sie aus der Windkraftplanung bekannt sind.

Der Bau von Solar-Freiflächenanlagen stellt keine privilegierte Nutzung im Außenbereich dar. Hier müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit im Bauleitplanungsprozess eine Flächenausweisung vornehmen.

Durch den Beratungserlass des Landes sind Flächenkategorien herausgefiltert wie geeignete Flächen, bedingt geeignete Flächen (Abwägung) und nicht geeignete Flächen (Ausschluss).

Somit kommt der gemeindlichen Bauleitplanung bei der Standortsteuerung dieser Anlagen eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich der Gemeinde die Möglichkeit, die Photovoltaik-Freiflächennutzung auf geeignete Standorte zu lenken und ein konfliktarmes Nebeneinander von Photovoltaiknutzung und konkurrierender Raumansprüchen sorgfältig abzuwägen. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- landschaftsverträglich und gemeindeübergreifend erfolgen. Eine vorgeschaltete Standortanalyse, die im Rahmen der Bauleitplanung verpflichtend ist, ist hierbei zielführend.

Eine erste Planungsorientierung wurde durch das Amt Geltinger Bucht zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindevertretung hat nun folgende Fragestellung zu bewerten:

- „Ob“ - wollen wir überhaupt Solarparks in unserer Gemeinde
- „Wie“ - wollen wir eine Obergrenze festlegen
 - wollen wir gemeinsam (Nachbargemeinden) oder alleine vorgehen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt wie folgt:

- a) Die Gemeinde plant aktuell keine Ausweisung von Potentialflächen für Solar-Freiflächenanlagen

oder

- b) Die Gemeinde Stangheck befürwortet grundsätzlich die Ausweisung von Flächen für Solar-Freiflächenanlagen und nimmt die gestiegene Nachfrage zum Anlass, das Gemeindegebiet im Rahmen einer Standortanalyse umfassend und neutral durch ein Fachplanungsbüro zu betrachten. Hierbei ist in Abstimmung mit den umliegenden Gemeinden eine gemeinsame Konzeptentwicklung anzustreben. Der Bürgermeister wird ermächtigt hierzu die entsprechenden Planungsaufträge zu erteilen.

Anlagen:

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Beantragung von Geschwindigkeitsreduzierungen bei der Straßenverkehrsbehörde Kreis SL-FL

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 09.11.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 22.11.2022	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Es wurden von Anwohnern der Gemeinde Stangheck Anträge auf Geschwindigkeitsreduzierungen für die Hauptstraße, Mariannenhofer Straße und die Straße Tranbüll eingereicht.

- a) *Hauptstraße (Siedlung alte Hauptstraße: Geschwindigkeitsreduzierung in der von jetzt 60 km/h auf 30 km/h, restl. Bereich Hauptstraße auf 60 km/h*
- b) *Mariannenhofer Straße: Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h oder 80 km/h*
- c) *Tranbüll: Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h*

Die Begründungen können den jeweiligen, anliegenden Anträgen entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck beschließt die Geschwindigkeitsreduzierungen lt. Sachverhalt Punkt a) bis c) bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises SL-FL zu beantragen.

Anlagen:

Anträge zu a) bis c)
Karten Hauptstraße, Mariannenhofer Straße, Tranbüll

**Änderungsantrag zur Tagesordnung
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2019**

Hiermit bitte ich, folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

1. Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung in der Siedlung Alte Hauptstraße von bisher 60 auf 30 Km/Std. herabzusetzen. Der Beschluss ist zur Prüfung und Durchführung an die entsprechende Behörde weiterzuleiten.

Begründung:

Die Strecke ist von beiden Seiten bebaut. Es ist kein Bürgersteig vorhanden. Zu den Anliegern gehören kleine Kinder. Bei Veranstaltungen auf dem Pferdehof wird der Straßenrand beparkt und unübersichtlich.

Abstimmung:

gesamt Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

2. Antrag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der restlichen Alten Hauptstraße (wie in der Wippendorfer Straße auch) von 60 Km/Std. festzusetzen. Der Beschluss ist zur Prüfung und Durchführung an die entsprechende Behörde weiterzuleiten.

Begründung:

An der Alten Hauptstraße fehlt ein Fahrradweg. Die Strecke wird von Spaziergängern mit und ohne Hund gern genutzt. Fahrradtouren führen hier ebenfalls entlang und fördern den Fremdenverkehr. Auch zum Ausreiten (Pferdehof in der Nähe) wird dieser Weg genutzt, nicht nur von Erwachsenen, sondern und besonders in Gruppen mit Kindern auf ihren Ponys. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 Km/Std. ist notwendig. Sie dient der Sicherheit von Fußgängern, Radfahrern und Reitern.

Abstimmung:

gesamt Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen

E: 01. APR. 2022

Nikolai Ipsen
Tranbüll 2a
24395 Stangheck
Tel.: 0176 /62654199

An den Bürgermeister
Herrn Björn With
Dorfstraße 10
24395 Stangheck

Tranbüll, der 14. 01. 2022

Antrag auf Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Kreisstraße 131 im Teilbereich **Tranbüll (Gemeinde Stangheck)**

Sehr geehrter Herr With,

hiermit beantragen wir, die Anwohner der Kreisstraße 131 im Teilbereich Tranbüll, eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf dieser Strecke von 60 km/h. Dies wäre eine Erweiterung der bereits vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzung im Ortsteil Lehbek.

Die Straße Tranbüll ist ein Teilabschnitt der Kreisstraße 131, die zwischen Lehbek und Wippendorf verläuft. Der Streckenabschnitt Tranbüll erstreckt sich von der Kreuzung Padborg/ Regelsrott bis zur Kreuzung Tranbüll/ Rundhofer Chaussee/ Mariannenhofer Straße. Zurzeit ist dort eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erlaubt.

Der Antrag auf Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der Straße Tranbüll ergibt sich aus mehreren Gründen.

-
- 1) Der sogenannte Straßenabschnitt wird vor allem zu den Hauptverkehrszeiten stark von Autos befahren, wobei die bereits genannte Höchstgeschwindigkeit des Öfteren mehr als ausgereizt wird.
Jedoch befindet sich nach einer langen Geraden ein uneinsichtiger Kurvenbereich mit drei Grundstücksausfahrten, die bei erhöhter Geschwindigkeit unvorhersehbare Gefahrenpunkte darstellen.
 - 2) Zusätzlich hat die Straße keine mittlere Fahrbahnbegrenzungslinie und keinen Fahrrad-/ Fußgängerweg. Dieses in Kombination mit der uneinsichtigen Kurve und der hohen erlaubten Geschwindigkeit stellt eine Gefährdung für Radfahrer und Fußgänger dar.
 - 3) Des Weiteren befindet sich längs der Straße ein großes Waldgebiet mit starkem Wildwechsel zu jeder Jahreszeit.
 - 4) Für uns Anwohner ist eine Beschränkung der Geschwindigkeit aber auch aus anderen Gründen wichtig. Zum einen sind wir durch die hohe Geschwindigkeit des täglichen Verkehrs einer starken Lärmbelastung ausgesetzt, die auch baulich kaum positiv beeinflusst werden kann und zum anderen lebt an der Straße Tranbüll in jedem Eigenheim mindestens ein Hund

und auch Familien mit kleinen Kindern leben hier. Im Zusammenhang mit den heranwachsenden Kindern befindet sich unmittelbar hinter bzw. vor der Kurve eine Bushaltestelle für Kinder der Grund- und Weiterführenden-Schule. Diese Bushaltestelle besitzt keine Haltebucht und befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Nach zuletzt vermehrten gefährlichen Situationen mit zum Teil uneinsichtigen aber zum Großteil sichtlich überraschten und erschrockenen Verkehrsteilnehmern ist eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit unumgänglich, um allen Beteiligten persönliches Leid zu ersparen.

Wir bitten Sie deshalb inständig die Rechtslage für eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu prüfen und diese bei der zuständigen Verkehrsbehörde oder den gegebenenfalls Verantwortlichen Personen zu beantragen.

Die Anwohner der Straße Tranbüll in Stangheck.

Tranbüll 1

Christin und Lennart Hänel
Mit Kind Piet (1)

Marie Fiona Melanie und Tobias Binnen
Mit den Kindern Grace Leticia (10), Collin Henry
Aiden Ryan (4 Monate)
und Hund Roxy

Tranbüll 2b

Marco Staven und Bele Schmolling
Mit Hund Luna
(befindet sich noch in der Sanierung und ist
voraussichtlich bezugsfertig Anfang des Jahres 2022.)
Aktuell Baustellenzufahrt

Tranbüll 2a

Janina Yvonne und Nikolai Ipsen
Mit den Kindern Janosch Alfred (7 Monate),
Emilia Louise (7 Monate)
und Hund Murphy

Tranbüll 4

Hans Werner Weihs und Jenni Zobel
Mit Zwei Hunden, Bebi und Struppi

Ihrer Antwort sehen wir mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



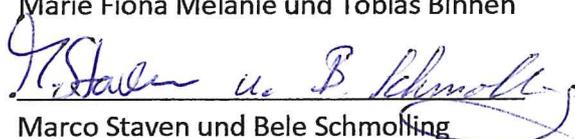
Christin und Lennart Hänel



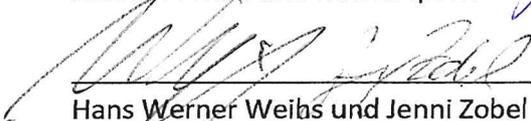
Marie Fiona Melanie und Tobias Binnen



Janina Yvonne und Nikolai Ipsen

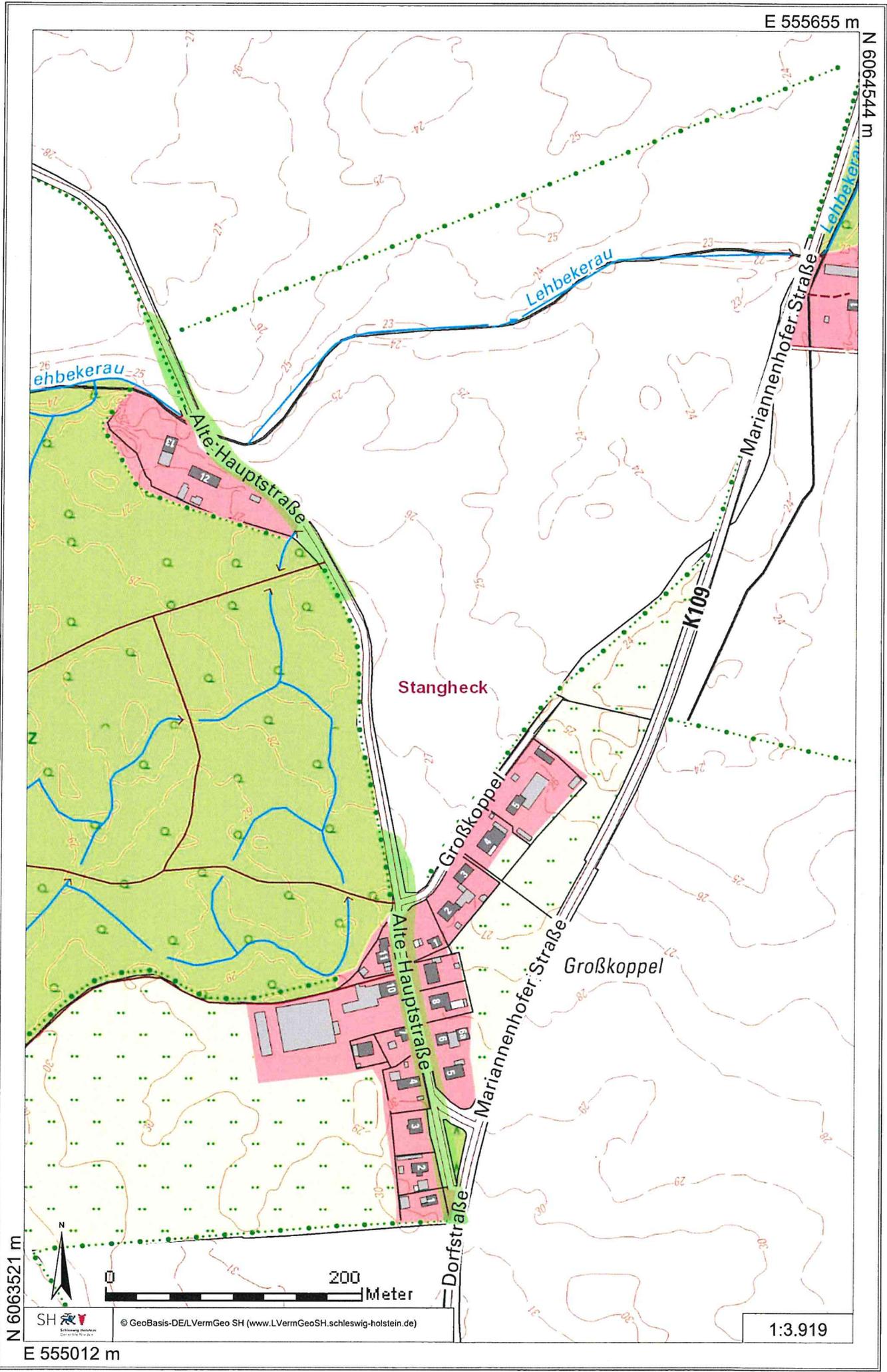


Marco Staven und Bele Schmolling



Hans Werner Weihs und Jenni Zobel





N 6063521 m



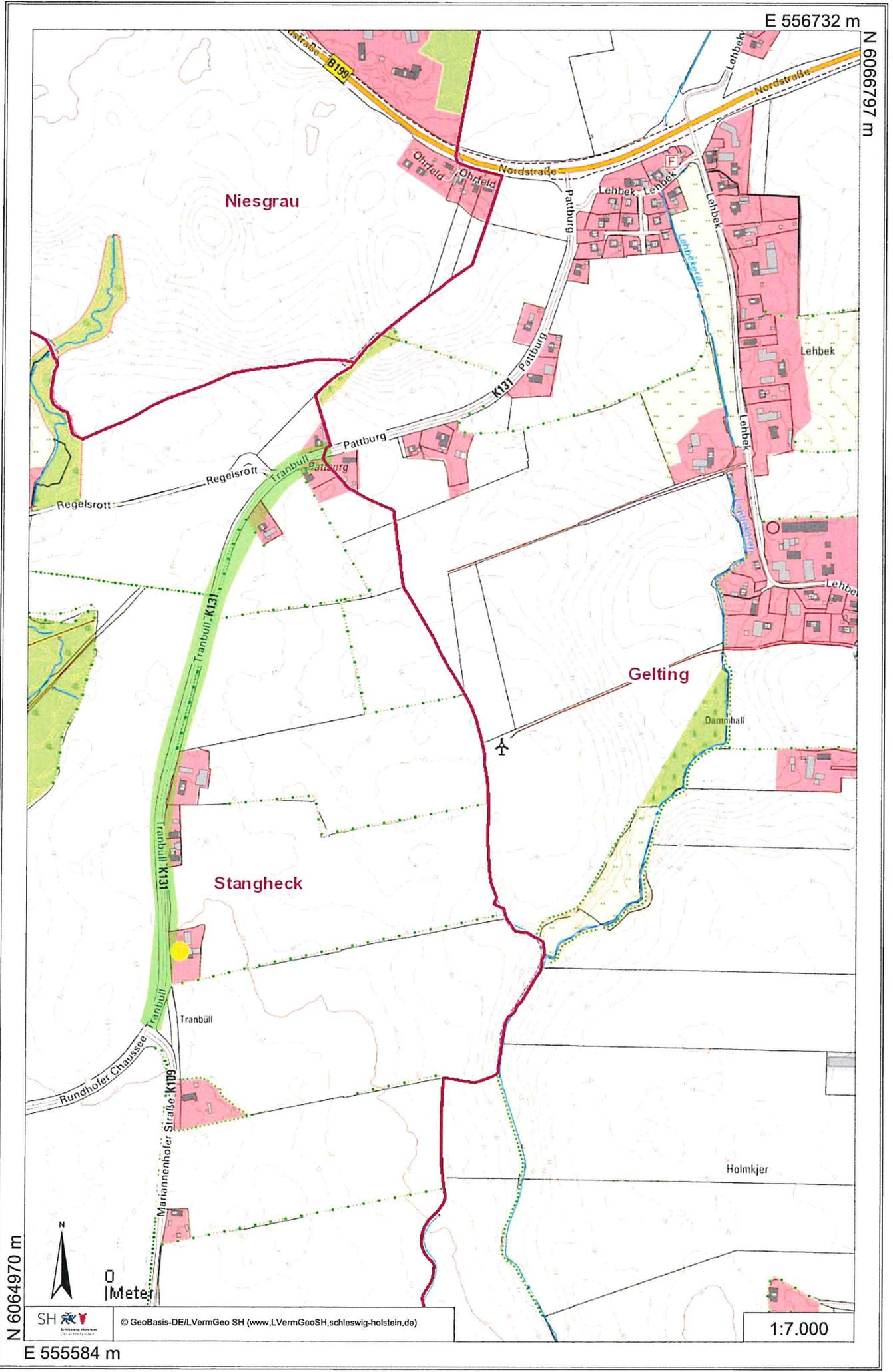
0 200 Meter



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

E 555012 m

1:3.919



E 556732 m

N 6066797 m

Niesgrau

Stangheck

Gelting

N 6064970 m



0 Meter



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

E 555584 m

1:7.000